

# STATUTEN des Schulvereines "Komensky" in Wien

## § 1

### Name und Sitz des Vereines

Der Verein trägt den Namen: Školský spolek "Komenský" ve Vídni, deutsch: Schulverein "Komensky" in Wien und hat seinen Sitz in 1030 Wien, Sebastianplatz 3.

## § 2

### Zweck des Schulvereines "Komensky" ist :

- a) Errichtung, Erhaltung und Unterstützung von Kindergärten, Horten, Volks- und Hauptschulen resp. Sekundarschulen, Mittelschulen, Fach- und Sprachschulen in Österreich mit tschechischer, slowakischer und deutscher Unterrichtssprache. Diese Maßnahmen erfolgen im Einklang mit geltenden österreichischen Rechts- und Schulvorschriften.
- b) In ständigem Kontakt mit der Schulleitung, dem Lehrkörper und der Elternvereinigung den Unterricht und die Erziehung der Kinder sicherzustellen.
- c) Errichtung und Betrieb eines Kultur- und Bildungszentrums in Wien mit allen diesem Zweck dienenden Einrichtungen.
- d) Im Falle der Notwendigkeit die Errichtung, Erhaltung oder Unterstützung von Ferienkolonien.
- e) Veranstaltungen und Unterstützung von wissenschaftlichen, fachlichen, kulturellen und sportlichen Aktionen, mit Ausnahme politischer Aktivitäten.
- f) Unterstützung von Tätigkeiten zu Gunsten der Minderheit und Wirken zur kulturellen und moralischen Hebung der tschechischen und slowakischen Minderheit in Österreich.
- g) Herausgabe von Minderheits- und Schulzeitungen für Lehrer, Schüler, Eltern, Vereinsmitglieder, Freunde der Schule und die breitere Minderheit.
- h) Die Tätigkeit des Schulvereines "Komensky" in Wien ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## § 3

### Mittel für das Erreichen des Vereinszweckes

- a) Geschenke und Sammlungen
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Erträge aus zu Gunsten des Vereines veranstalteten Vorträgen, Ausstellungen, Ausflügen, Konzerten, Unterhaltungsveranstaltungen, Theatervorstellungen, Kursen etc.
- d) Erträge aus Vermietung von Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche im Eigentum des Vereines sind, sowie Erträge aus Wertpapieren etc.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Vollversammlung. In besonderen Fällen kann der Exekutivausschuß den Betrag ermäßigen oder das Mitglied von der Zahlung zur Gänze befreien und zwar immer nur für das laufende Jahr

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, und zwar:

- a) Ehrenmitglied, wer sich um den Verein oder um das tschechische Schulwesen verdient gemacht hat
- b) Ausübendes Mitglied
- c) Unterstützenden Mitglied, wer den von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag regelmäßig bezahlt.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Exekutivausschuß der Vereins.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an der vom Exekutivausschuß einberufenen Versammlung teilzunehmen, hat das Recht an der Vollversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, zu diskutieren und anzustimmen, in alle Vereinsfunktionen gewählt werden, falls es seit mindestens einem Jahr Mitglied ist und die Mitgliedsbeiträge bis zum Zeitpunkt des Abhaltens der Vollversammlung bezahlt hat.

Jedes Mitglied ist verpflichtet beizutragen zum Erreichen der Ziele des Vereines und den von der Vollversammlung bestimmten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft verliert, wer schriftlich seinen Austritt aus dem Verein erklärt, oder länger als zwei Jahre die Beiträge schuldet.

Ein Mitglied kann durch den Exekutivausschuß ausgeschlossen werden, wenn es sich eine unehrenhafte Handlung zu Schulden kommen läßt, oder wenn es durch sein Handeln den Namen oder den Zweck des Vereines schädigt.

## § 6 Die Verwaltungsorgane des Vereines sind :

- a) die Vollversammlung
- b) der Exekutivausschuß
- c) das Präsidium

## § 7 Die Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung muß nach Beendigung jedes zweiten Verwaltungsjahres durch das Präsidium einberufen werden.
2. Die Mitteilung betreffend die Abhaltung der Vollversammlung muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage im vorhinein schriftlich bekanntgegeben werden.
3. Falls zur festgesetzten Uhrzeit nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, findet eine halbe Stunde später eine weitere Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Alle Beschlüsse, die mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt wurden, sind gültig, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

## § 8

Der Vollversammlung ist vorbehalten :

- a) Begutachtung und Genehmigung der Berichte und Rechnungen des Exekutivausschusses und der Revisoren
- b) Wahl von Ehrenmitgliedern über einstimmigen Antrag des Exekutivausschusses ohne Debatte durch Akklamation
- c) Interpretation und Änderung der Statuten des Vereines
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung von Darlehen, die den Wirtschaftsrahmen für das laufende Jahr übersteigen
- f) Entscheidung über alle Anträge des Exekutivausschusses
- g) Entscheidung über Bemerkungen und Beschwerden über die Vereinsführung
- h) Entscheidung über Vorschläge der Mitglieder. Diese müssen schriftlich eingebracht werden und mindestens acht Tage vor der Vollversammlung zu Händen des Obmannes zugestellt sein.
- i) Wahl des Obmannes, dreier Stellvertreter desselben, des Schriftführers, dessen Stellvertreters, des Kassiers, dessen Stellvertreters, weiterer sechs Ausschußmitglieder und der Rechnungsprüfer.
- j) Entscheidung über die Auflösung des Vereines

Eine Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereines muß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen entschieden werden.

Stimmrecht in der Vollversammlung haben die, die Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.

## § 9

Außerordentliche Vollversammlung

Eine Außerordentliche Vollversammlung muß einberufen werden, wenn dies der Exekutivausschuß beschließt, oder wenn dies mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Sache, die verhandelt werden soll, verlangt. Die außerordentliche Vollversammlung muß binnen 30 Tagen ab Zustellung des schriftlichen Ersuchens einberufen werden und darf nur den Verhandlungsgegenstand behandeln. Jedes Mitglied muß mindestens 14 Tage vor Abhalten der außerordentlichen Vollversammlung, schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.

## § 10

Der Exekutivausschuß

Besteht aus dem Obmann, dessen drei Stellvertretern, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dessen Stellvertreter und sechs Ausschußmitgliedern.

Dem Exekutivausschuß obliegt:

- a) Erfüllen der Beschlüsse der Vollversammlung
- b) Erstellen des Haushaltsplanes
- c) Aufsicht über die Führung der Schule, des Kindergartens, des Horts, der Küche, des Turnsaales, der Klubräume und des Theatersaals
- d) Beantragung der Wahl von Ehrenmitgliedern an die Vollversammlung
- e) Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens, Beschlußfassung über die Verwaltungshandlungen, die vom Präsidium zur Entscheidung vorgelegt wurden
- f) Vorlegen der Berichte über das Wirtschaften des Vereines an die Vollversammlung
- g) Aufsicht über die Führung von Bildungs- und Fachkursen

#### h) Sicherung des Personalstands, Aufnahme und Entlassung von Bedienstete

Der Exekutivsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und von sechs Ausschußmitgliedern. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. In Falle, daß ein Mitglied zurücktritt oder stirbt, bestimmt der Exekutivsausschuß für den Zeitraum bis zur nächsten Vollversammlung einen Ersatzmann bis zur nächsten Vollversammlung einen Ersatzmann für den freigewordenen Platz im Exekutivsausschuß.

Zu den Sitzungen des Exekutivsausschusses werden Vertreter der Schule (DirektorIn) und Vertretern des Elternvereinsrates geladen.

### § 11 Das Präsidium

Das Präsidium des Vereines besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier oder deren Stellvertretern. Das Präsidium versammelt sich nach Bedarf nach Einberufung durch den Obmann und legt seine Beschlüsse dem Exekutivsausschuß zur nachträglichen Genehmigung vor. Es verwaltet das Vereinsvermögen, sofern dies nicht dem Exekutivsausschuß oder der Vollversammlung vorbehalten ist und erstattet dem Exekutivsausschuß Bericht über alle wichtigen Handlungen. Es unterbreitet Vorschläge für Aufnahme und Entlassung von Lehrern und Professoren, aber auch anderer Bediensteten des Vereines. Es bewilligt Unterstützungen und Belohnungen für außerordentliche, für den Verein geleistete Arbeiten. Über seine Tätigkeit erstattet das Präsidium dem Exekutivsausschuß in jeder Sitzung Bericht. In diesem Bericht werden unerlässlich alle eventuellen Anleihen angeführt, sämtliche größeren Aufträge, Liefer- oder Kaufverträge. Weiters sämtliche Aufnahmen von Bediensteten in die Vereinsdienste und sämtliche Maßregeln gegenüber Bediensteten. Für die Vollversammlung bestimmte Berichte legt das Präsidium dem Exekutivsausschuß zur Genehmigung vor. Das Präsidium führt Beschlüsse des Exekutivsausschusses durch, erledigt laufende Agenden des Vereines, entscheidet über administrative Belange, die keinen Aufschub auch nicht bis zur nächsten Sitzung erlauben, mit der Bedingung der nachträglichen Genehmigung durch den Exekutivsausschuß. Es leitet die Sitzungen des Exekutivsausschusses und die Hauptversammlung des Vereines. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn außer dem Obmann oder seinem Stellvertreter weitere zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

### § 12 Vereinsfunktionäre

- a) Der Obmann ist Repräsentant des Vereines "Komensky", welchen er persönlich und schriftlich nach außen vertritt. Er führt den Vorsitz in den Hauptversammlungen, in den Sitzungen des Exekutivsausschusses und in den Sitzungen des Präsidiums, zu denen er Vorbereitungen trifft und in denen er die nötigen Beschlüsse der Vollversammlung, des Exekutivsausschusses und des Präsidiums vollzogen werden und daß nichts geschieht, was die Interessen des Vereines gefährden könnte.
- b) Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Abwesenheit, oder falls er von diesem darum ersucht wurde.
- c) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Ausfertigung von Schriftstücken, hat die gesamte Vereinstätigkeit in Evidenz, über welche er auch Bericht erstattet. Gemeinsam mit seinen Stellvertretern führt er das Protokoll der Ausschußsitzungen und der Vollversammlung
- d) Der Kassier und sein Stellvertreter leiten entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung den Finanzhaushalt des Vereines und dessen Buchführung. Der

Kassier erstattet in den Sitzungen des Exekutivausschusses und in der Vollversammlung den Kassabericht für den abgelaufenen Zeitraum und gemeinsam mit dem Obmann übt er Aufsicht über die Vereinskasse aus.

- e) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet die Belege und die Gebarung des Vereines zu kontrollieren entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung, prüfen mindestens zweimal im Jahr und erstatten
- f) Bericht dem Exekutivausschuß und der Vollversammlung. Die Rechnungsprüfer dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben.
- g) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 13

#### Allgemeine Bestimmungen

- a) Zeichnungsrecht:

Vereinsurkunden werden als rechtsgültig angesehen, wenn sie vom Obmann oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter, in Geldangelegenheiten vom Obmann oder dessen Stellvertreter und vom Kassier oder dessen Stellvertreter unterzeichnet sind.

- b) Das Verwaltungsjahr endet mit dem 31. Dezember.

### § 14

#### Auflösung des Vereines

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereines bestimmt die letzte Vollversammlung des Schulvereines "Komensky" in Wien, wem das Vermögen des Vereines zufällt. Sollte es keinen solchen Beschluss geben, wie auch im Falle einer amtlichen Auflösung des Vereines, fällt das Vermögen des Schulvereines "Komensky" in Wien dem Verein „České srdce, československá sociální péče v Rakousku“, deutsch: "Tschechisches Herz, tschechoslowakische soziale Fürsorge in Österreich", zu.

Im Falle einer Vereinsvermögensübertragung sind die österreichischen Rechtsvorschriften und Gesetze einzuhalten.

Ing. Karl Hanzl  
Vereinsobmann  
7.6.2015